

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 709

vom 21. März 1995

Gemeinde Röschenz, Überbauungsordnung (Bau- und Strassenlinienplan) „Schöne Fluh“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Röschenz hat am 14. Mai 1993 die Überbauungsordnung (Bau- und Strassenlinienplan) „Schöne Fluh“ unter bernischem Recht beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 15. März 1993 bis 16. April 1993, nach bernischem Recht, d.h. vor der Einwohnergemeindeversammlung statt. Die Publikation der Planaufgabe erfolgte im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. März 1993. Innert der Auflagefrist haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

Die nach bernischem Recht erfolgte Einspracheverhandlung vom 11. Mai 1993 führte zum Rückzug der Einsprachen Nr. 1., 2., 3.

Die Einsprache Nr. 4 ist als „Vorsorgliche Einsprache“ betitelt und umfasst Vorschläge und Empfehlungen [REDACTED] zum ökologischen Ersatz. Diese Einsprache ist somit als Mitwirkungsvorschlag zu interpretieren, zumal kein Rechtsbegehren formuliert wird.

I.

Mit Schreiben vom 14. Februar 1995 ersucht der Gemeinderat Röschenz um die Genehmigung der Überbauungsordnung (Bau- und Strassenlinienplan) „Schöne Fluh“.

Das auf Antrag des Gemeinderates (Schreiben vom 14. Februar 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 Baugesetz beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // :
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Röschenz am 14. Mai 1993 beschlossene Überbauungsordnung (Bau- und Strassenlinienplan) „Schöne Fluh“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 85/BSP/3/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Schöne Fluh“) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: -

[REDACTED]

[REDACTED]

(eingeschrieben)

- Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
- A. Jäckle + Partner, Hinterfeldstr. 62, 4242 Laufen
- Bauinspektorat, Bauabteilung Laufen,
Amtshaus, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen

- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Vermessungsamt
- Amt- für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

